



85      23.01            Vorschriften, Verträge, Rechtsgrundlagen  
**Siedlungsentwässerung Hüttikon, Totalrevision Gebührenregle-  
ment zur Siedlungsentwässerungsverordnung, Genehmigung**

Die Siedlungsentwässerungsverordnung der Gemeinde Hüttikon (SEVO) bedarf aufgrund diverser Neuerungen einer generellen Überarbeitung. Die Verordnung entspricht nicht mehr den Erfordernissen, welche der Betrieb der Werke aber auch die Verwaltung an eine entsprechende Verordnung stellen.

Neu werden in der Siedlungsentwässerungsverordnung die Grundzüge für die Siedlungsentwässerung auf dem gesamten Gemeindegebiet, insbesondere die Versickerung, Sammlung, Behandlung und Ableitung von Abwasser, die Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung, die Förderung von Massnahmen zum Gewässerschutz und den Gewässerunterhalt geregelt.

Die Ausführungsbestimmungen zur Siedlungsentwässerungsverordnung (AB SEVO) dienen dem Vollzug der Siedlungsentwässerungsverordnung. Sie werden vom Gemeinderat erlassen und müssen ebenfalls vom AWEL genehmigt werden.

Die Grundregeln für den Bezug von Anschlussgebühren sind in der Siedlungsentwässerungsverordnung festgehalten. Der Gemeinderat ist zuständig, die Gebührenfestsetzungen in einem separaten Gebührenreglement der Siedlungsentwässerung der politischen Gemeinde Hüttikon (SEVOGR) festzulegen.

### **Vorprüfung**

Die Siedlungsentwässerungsverordnung sowie die Ausführungsbestimmungen zur Siedlungsentwässerungsverordnung wurden 20.10.2025 dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich (AWEL) zur Vorprüfung eingereicht.

Das Gebührenreglement der Siedlungsentwässerung der politischen Gemeinde Hüttikon (SEVOGR) bedarf keiner Vorprüfung durch das AWEL.

### **Zuständigkeit**

Die Gemeindeversammlung ist gestützt auf Artikel 13 Ziff. 6 der Gemeindeordnung für den Erlass und die Änderung der Siedlungsentwässerungsverordnung zuständig.

Die Totalrevision der Siedlungsentwässerungsverordnung wurde an der Gemeindeversammlung vom 09.06.2026 genehmigt. Jetzt sind noch der Eintritt der Rechtskraft sowie die Genehmigung durch das AWEL pendent.

Gestützt auf Art. 31 Abs. 1 Bst. c) der Siedlungsentwässerungsverordnung hat der Gemeinderat die Gebührentarife im Gebührenreglement der Siedlungsentwässerung zu erlassen.

## **Inkrafttreten**

Vorbehältlich Eintritts der Rechtskraft der Genehmigung der Verordnung über die Siedlungsentwässerung der politischen Gemeinde Hüttikon durch die Gemeindeversammlung und dem Eintritt der Rechtskraft für dieses Gebührenreglement der Siedlungsentwässerung der politischen Gemeinde Hüttikon, bestimmt der Gemeinderat das Inkrafttreten dieses Gebührenreglements der Siedlungsentwässerung.

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gebührenreglements der Siedlungsentwässerung der politischen Gemeinde Hüttikon werden sämtliche Abwassertarife der politischen Gemeinde Hüttikon mit den seitherigen Änderungen, sowie alle im Widerspruch zu diesem Reglement bestehenden Beschlüsse aufgehoben.

## **Inhalt Gebührenreglement Siedlungsentwässerung**

Der Inhalt des Gebührenreglement der Siedlungsentwässerung der politischen Gemeinde Hüttikon ist im Geschäftsfall ersichtlich.

## **Der Gemeinderat beschliesst:**

1. Die Totalrevision des Gebührenreglements der Siedlungsentwässerungsverordnung der politischen Gemeinde Hüttikon (SEVOGR) vom 26.01.2026 wird vorbehältlich des Eintritts der Rechtskraft der von der Gemeindeversammlung am 09.06.2026 bewilligten Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) der politischen Gemeinde Hüttikon sowie der Genehmigung durch das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), erlassen.
2. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
3. Dieser Beschluss wird im amtlichen Publikationsorgan «Furttaler» am 19.06.2026 öffentlich bekannt gemacht.
4. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen von der Veröffentlichung an gerechnet wegen Verletzung von übergeordnetem Recht schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf eingereicht werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
5. Mitteilung:
  - a. Rechnungsprüfungskommission Christoph Bucher, Brunnenwisstrasse 48, 8115 Hüttikon
  - b. Ingenieurbüro Gujer AG, Hofwiesenstrasse 50a, 8153 Rümlang
  - c. Thomas Lüssi, Ressortvorstand Infrastruktur
  - d. Finanzverwaltung
  - e. 23.01

Dieser Beschluss unterliegt dem Öffentlichkeitsprinzip gemäss dem Gesetz über die Information und den Datenschutz IDG. Es erfolgt die Veröffentlichung und allfällige Freigabe an Gesuchsteller.

**Gemeinderat Hüttikon**



Beatrice Derrer  
Gemeindepräsidentin



Claudia Santos López  
Gemeindeschreiberin

Versand: 17.06.2026